

SPONSORINGVERTRAG
Sponsoring-Modell B ("Sponsor")
zur DPG-Frühjahrstagung

zwischen

dem Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V.,
Hauptstraße 5, 53604 Bad Honnef

- nachfolgend kurz "Veranstalter" -

und

- nachfolgend kurz "Sponsor" -

Präambel

Der Veranstalter verfolgt satzungsgemäß den Zweck der Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Physik und ihren Nachbargebieten und veranstaltet hierzu jedes Jahr „DPG-Tagungen“ (eine davon jeweils auch als „Jahrestagung der DPG“), die regelmäßig zu den größten Physiktagungen Europas gehören. Die DPG-Tagungen beinhalten Vorträge und andere Formen von wissenschaftlichen Präsentationen insbesondere auch des wissenschaftlichen Nachwuchses ebenso wie den Erfahrungsaustausch zwischen Studierenden und etablierten Wissenschaftlern, die wissenschaftliche Diskussion und ein begleitendes Rahmenprogramm. Wegen des genauen Inhalts wird auf die unter www.dpg-tagungen.de veröffentlichten Programmhinweise und Informationen verwiesen.

Die **DPG-Tagung Atome, Moleküle, Quantenoptik und Photonik (SAMOP) findet vom 09. bis 14. März 2025 an der Universität Bonn statt.** Der Sponsor nimmt an der begleitenden Industrie- und Buchausstellung in der Zeit vom 11. bis 13. März 2024 als Aussteller teil und hat auf Grundlage der Ausstellungsbedingungen des Veranstalters das von diesem angebotene Sponsoring-Modell B angenommen und aufgrund der als **ANLAGE** diesem Vertrag beigefügten Standanmeldung einen Mietvertrag über die darin bezeichnete Standfläche mit der DPG-GmbH abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Sponsor und Veranstalter folgendes:

§ 1
Leistung des Sponsors

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich, an den Veranstalter einen einmaligen Geldbetrag in Höhe von **2.500,00 EUR** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen. Der Veranstalter erstellt über diesen Betrag eine den gesetzlichen Pflichtangaben entsprechende Rechnung. Die Zahlung ist nach Rechnungserhalt fällig und hat zugunsten des Veranstalters bei der Bank für Sozialwirtschaft Köln (auf das für den Veranstalter

geführte Konto – BIC BFSWDE33XXX) mit der IBAN DE47 3702 0500 0008 0272 00 mit dem Verwendungszweck "DPG-Tagung Bonn 2025" zu erfolgen.

- (3) Der Sponsor hat zum Zweck der nachfolgend in § 2 vereinbarten Werbemaßnahmen sein Unternehmenslogo in web- und druckfähiger Form entsprechend den Vorgaben des Veranstalters zu übermitteln und dem Veranstalter die genaue Unternehmensbezeichnung bzw. die Firma für die Veröffentlichung in den Programminformationen innerhalb der vom Veranstalter vorgegebenen Fristen schriftlich mitzuteilen. Eine nachträgliche Änderung der vom Sponsor übermittelten Unternehmenslogos und/oder sämtliche Bezeichnungen ist nicht möglich. Die Kosten für die Herstellung von Werbemitteln des Sponsors trägt der Sponsor.

§ 2

Leistungen des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter räumt dem Sponsor während der Dauer dieses Vertrages die Durchführung von Werbemaßnahmen ein, in dem er wie folgt auf die Förderung der Veranstaltung durch den Sponsor hinweist:

Modell B: Sponsor

- Nennung der Firma als "Sponsor der DPG-Frühjahrstagung der Sektion Atome, Moleküle, Quantenoptik und Photonik (SAMOP) Bonn 2025": Entsprechende Nennung des Sponsors und Hervorhebung des Firmenlogos in den Programmheften der Tagung (Online-Verhandlungen und gedrucktes Kurzprogramm) und auf der Tagungs-Webseite,
 - Nutzung des Begriffs "Sponsor" in der Kommunikation der Firma
Sponsoring-Summe: 2.500,00 € zzgl. Mehrwertsteuer.
- (2) Der Veranstalter räumt dem Sponsor während der Laufzeit dieses Vertrages das Recht ein, sich als "Sponsor der DPG-Frühjahrstagung der Sektion Atome, Moleküle, Quantenoptik und Photonik (SAMOP) in Bonn" zu bezeichnen und diese Bezeichnung im Rechtsverkehr gegenüber Dritten sowie im Rahmen der Marktkommunikation zu nutzen.

§ 3

Wohlverhalten, Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Wohlverhalten und Loyalität. Der Veranstalter wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Sponsor äußern und der Sponsor ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen des Veranstalters, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen sowie auf den Sinn und des Prestiges der geförderten Veranstaltung Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, eine Offenlegung ist nur zur Wahrung schutzwürdiger Belange oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 4

Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse

- (1) Der Sponsor schließt dem Veranstalter gegenüber mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sponsors beruht.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Sponsor an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung nicht beteiligt ist, hierfür keine Verantwortung trägt und Dritten, insbesondere Teilnehmern, Besuchern und Lieferanten des Veranstalters außer im Falle vorsätzlicher Schadenszufügung nicht haftet. Der Veranstalter wird die Rechte des Sponsors bei Abschluss veranstaltungsbezogener Verträge insoweit beachten. Der Veranstalter sichert zu, Verfügungsberechtigter aller Rechte an der Veranstaltung zu sein (u.a. Werbe-, Marketing- und gewerbliche Schutzrechte) und Veranstalter verpflichtet sich, den Sponsor in Ansehung dieser Rechte von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln des Sponsors.
- (3) Der Veranstalter haftet über die Erbringung seiner geschuldeten Leistungen hinaus nicht für eine etwaige Nichterreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass er die Erreichung durch die schuldhafte Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten erschwert oder vereitelt hat.
- (4) Der Veranstalter weist darauf hin, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Werbemaßnahmen durch öffentlich-rechtliche Vorgaben oder Verbandsregeln beschränkt sein können. Der Veranstalter haftet nicht auf Schadensersatz bei Einschränkungen, die aufgrund solcher Vorgaben entstehen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Der Sponsor haftet für die Freiheit von Rechten Dritter an den dem Veranstalter im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Unternehmenskennzeichen bzw. –logos des Sponsors. Sollten Dritte aufgrund der vertragsgemäßen Verwendung der Unternehmenskennzeichen bzw. –logos durch den Veranstalter Ansprüche diesem gegenüber geltend machen, wird der Sponsor den Veranstalter hiervon nach Anforderung umfassend freistellen.

§ 5

Rechtsfolgen bei Ausfall der Veranstaltung

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Findet die Veranstaltung nicht statt, so ist von den Vertragsparteien keine Leistung zu erbringen; Teilleistungen sind zu vergüten, Vorauszahlungen sind zu erstatten.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit, Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und endet durch Kündigung (§5 Abs. 1 bzw. 6

Abs. 2) oder Beendigung der Veranstaltung [14. März 2025], ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

- (2) Dessen ungeachtet ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt oder wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr, der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistung berechtigt.

§ 7 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen, alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Keine Vereinbarung in diesem Vertrag ist als Begründung einer Gesellschaft oder eines gesellschaftsähnlichen Verhältnisses auszulegen.
- (3) Eine Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Forderungen und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Schuldners der Forderung und des Anspruchs abtretbar.
- (4) Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweisen unwirksamen und undurchführbaren Regelung im Rahmen des gesamten Vertrages am nächsten kommt.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in all seinen Wirkungen ausweislich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Ort der Veranstaltung. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten soweit zulässig Bad Honnef.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Veranstalter (rechtsverbindliche Unterschrift)

Sponsor (rechtsverbindliche Unterschrift)